

TE OGH 2012/6/18 17Os9/12w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Juni 2012 durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Marvan als Schriftführer in der Strafsache gegen Günter K***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 24. Jänner 2012, GZ 52 Hv 13/11z-35, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. Juni 2012 durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Marvan als Schriftführer in der Strafsache gegen Günter K***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 24. Jänner 2012, GZ 52 Hv 13/11z-35, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Günter K***** des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Günter K***** des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 23. Juni 2010 in L***** als zur Vornahme wiederkehrender Begutachtungen gemäß 57a KFG Ermächtigter, sohin als Beamter, mit dem Vorsatz, den Staat in seinem konkreten Recht auf ordnungsgemäße Feststellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Umweltverträglichkeit von Kraftfahrzeugen sowie den Fahrzeuglenker und dritte Verkehrsteilnehmer in ihrem Recht auf Sicherheit zu schädigen, seine Befugnis, im Namen

des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte, nämlich die Begutachtung von Fahrzeugen gemäß § 57a Abs 1 KFG vorzunehmen, dadurch wissentlich missbraucht, dass er für das Fahrzeug des Michael T***** ein positives Prüfgutachten gemäß § 57a KFG ausstellte, obwohl er wusste, dass das Fahrzeug wegen schwerwiegender Mängel nicht den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprach. Danach hat er am 23. Juni 2010 in L***** als zur Vornahme wiederkehrender Begutachtungen gemäß Paragraph 57 a, KFG Ermächtigter, sohin als Beamter, mit dem Vorsatz, den Staat in seinem konkreten Recht auf ordnungsgemäße Feststellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Umweltverträglichkeit von Kraftfahrzeugen sowie den Fahrzeuglenker und dritte Verkehrsteilnehmer in ihrem Recht auf Sicherheit zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte, nämlich die Begutachtung von Fahrzeugen gemäß Paragraph 57 a, Absatz eins, KFG vorzunehmen, dadurch wissentlich missbraucht, dass er für das Fahrzeug des Michael T***** ein positives Prüfgutachten gemäß Paragraph 57 a, KFG ausstellte, obwohl er wusste, dass das Fahrzeug wegen schwerwiegender Mängel nicht den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprach.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen vom Angeklagten aus Z 4, 5, 5a und 9 lit a des§ 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl. Die dagegen vom Angeklagten aus Ziffer 4, 5, 5 a und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl.

Die gegen die Abweisung des schriftlich gestellten - im Übrigen auf unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichteten - Antrags auf Vernehmung des Markus T***** gerichtete Verfahrensrüge (Z 4) scheitert an der erforderlichen Antragstellung in der Hauptverhandlung. Einen schriftlichen Antrag (ON 11 S 4) in der Hauptverhandlung bloß aufrecht zu halten (ON 12 S 15 und ON 34 S 14), genügt nämlich nicht (RIS-Justiz RS0099099, RS0099511, RS0099178). Die gegen die Abweisung des schriftlich gestellten - im Übrigen auf unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichteten - Antrags auf Vernehmung des Markus T***** gerichtete Verfahrensrüge (Ziffer 4,) scheitert an der erforderlichen Antragstellung in der Hauptverhandlung. Einen schriftlichen Antrag (ON 11 S 4) in der Hauptverhandlung bloß aufrecht zu halten (ON 12 S 15 und ON 34 S 14), genügt nämlich nicht (RIS-Justiz RS0099099, RS0099511, RS0099178).

Undeutlichkeit im Sinn der Z 5 erster Fall ist gegeben, wenn - nach der Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof, also aus objektiver Sicht - nicht für sämtliche unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeitsgründe relevanten Urteilsadressaten, mithin für den zur Anfechtung berechtigten Beschwerdeführer und das Rechtsmittelgericht unzweifelhaft erkennbar ist, ob eine entscheidende Tatsache in den Entscheidungsgründen festgestellt wurde oder aus welchen Gründen die Feststellung entscheidender Tatsachen erfolgt ist, wobei stets die Gesamtheit der Entscheidungsgründe und das Erkenntnis in den Blick zu nehmen ist (vgl RIS-Justiz RS0117995; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 419). Undeutlichkeit im Sinn der Ziffer 5, erster Fall ist gegeben, wenn - nach der Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof, also aus objektiver Sicht - nicht für sämtliche unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeitsgründe relevanten Urteilsadressaten, mithin für den zur Anfechtung berechtigten Beschwerdeführer und das Rechtsmittelgericht unzweifelhaft erkennbar ist, ob eine entscheidende Tatsache in den Entscheidungsgründen festgestellt wurde oder aus welchen Gründen die Feststellung entscheidender Tatsachen erfolgt ist, wobei stets die Gesamtheit der Entscheidungsgründe und das Erkenntnis in den Blick zu nehmen ist vergleiche RIS-Justiz RS0117995; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 419).

Der Rüge zuwider sind die mängelfrei auf das Gutachten des beigezogenen Sachverständigen und die Ausführungen eines Mitarbeiters der Prüfstelle des TÜV Austria gegründeten entscheidenden Feststellungen, wonach das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Angeklagten vor Ausstellung des positiven Prüfgutachtens - im Urteil ohnedies beschriebene (US 5) - schwere Mängel aufwies, deutlich (US 5) und erklärt die Rüge (inhaltlich Z 9 lit a) nicht, weshalb von ihr weiters geforderte Konstatierungen zur konkreten Beschaffenheit der schweren Mängel zur rechtsrichtigen Subsumtion erforderlich gewesen sein sollten. Der Rüge zuwider sind die mängelfrei auf das Gutachten des beigezogenen Sachverständigen und die Ausführungen eines Mitarbeiters der Prüfstelle des TÜV Austria gegründeten entscheidenden Feststellungen, wonach das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Angeklagten vor Ausstellung des positiven Prüfgutachtens - im Urteil ohnedies beschriebene (US 5) - schwere Mängel aufwies, deutlich (US 5) und erklärt die Rüge (inhaltlich Ziffer 9, Litera a,) nicht, weshalb von ihr weiters geforderte Konstatierungen zur konkreten Beschaffenheit der schweren Mängel zur rechtsrichtigen Subsumtion erforderlich

gewesen sein sollten.

Die Feststellung, dass der Angeklagte diese schweren Mängel anlässlich der Begutachtung tatsächlich erkannt hat (US 5), haben die Tatrichter - entgegen dem Einwand von Scheinbegründung (Z 5 vierter Fall) - mit dessen Verantwortung, wonach er das Fahrzeug äußerst sorgfältig und genau einer Überprüfung unterzogen hat (US 17), den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechend begründet. Die Feststellung, dass der Angeklagte diese schweren Mängel anlässlich der Begutachtung tatsächlich erkannt hat (US 5), haben die Tatrichter - entgegen dem Einwand von Scheinbegründung (Ziffer 5, vierter Fall) - mit dessen Verantwortung, wonach er das Fahrzeug äußerst sorgfältig und genau einer Überprüfung unterzogen hat (US 17), den Gesetzen folgerichtigen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechend begründet.

Z 5a des § 281 Abs 1 StPO will als Tatsachenrüge nur schlechterdings unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (das sind schuld- oder subsumtionserhebliche Tatumstände, nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel (bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen) verhindern. Tatsachenrügen, die außerhalb solcher Sonderfälle auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, beantwortet der Oberste Gerichtshof ohne eingehende eigene Erwägungen, um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen (vgl. RIS-Justiz RS0118780). Ziffer 5 a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO will als Tatsachenrüge nur schlechterdings unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (das sind schuld- oder subsumtionserhebliche Tatumstände, nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel (bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen) verhindern. Tatsachenrügen, die außerhalb solcher Sonderfälle auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, beantwortet der Oberste Gerichtshof ohne eingehende eigene Erwägungen, um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen vergleiche RIS-Justiz RS0118780).

Indem die (ohne Angaben von Fundstellen im Akt ausgeführte; vgl. RIS-Justiz RS0124172) Tatsachenrüge unter Berufung auf den Zweifelsgrundsatz (vgl. dazu RIS-Justiz RS0102162) und die Lebenserfahrung zur raschen Verschlechterung des Zustands alter Fahrzeuge gegen die Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen mit vom Erstgericht ohnedies berücksichtigten Umständen und dem Zeitablauf zwischen der Begutachtung durch den Angeklagten und der Untersuchung durch einen Mitarbeiter des TÜV Austria argumentiert, zeigt sie keine sich aus den Akten ergebende Bedenken auf. Indem die (ohne Angaben von Fundstellen im Akt ausgeführte; vergleiche RIS-Justiz RS0124172) Tatsachenrüge unter Berufung auf den Zweifelsgrundsatz (vergleiche dazu RIS-Justiz RS0102162) und die Lebenserfahrung zur raschen Verschlechterung des Zustands alter Fahrzeuge gegen die Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen mit vom Erstgericht ohnedies berücksichtigten Umständen und dem Zeitablauf zwischen der Begutachtung durch den Angeklagten und der Untersuchung durch einen Mitarbeiter des TÜV Austria argumentiert, zeigt sie keine sich aus den Akten ergebende Bedenken auf.

Ob das Gutachten nach § 57a KFG auch zufolge unterlassener Einordnung der Einstellung der Feststellbremse als schwerer Mangel unrichtig ist (Z 9 lit a), ist angesichts dreier weiterer - als schwer festgestellter und - im Gutachten nicht als solche ausgewiesener Mängel (US 5) nicht entscheidungswesentlich. Ob das Gutachten nach Paragraph 57 a, KFG auch zufolge unterlassener Einordnung der Einstellung der Feststellbremse als schwerer Mangel unrichtig ist (Ziffer 9, Litera a.), ist angesichts dreier weiterer - als schwer festgestellter und - im Gutachten nicht als solche ausgewiesener Mängel (US 5) nicht entscheidungswesentlich.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt.

Die Kostenersatzpflicht beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenersatzpflicht beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E101130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0170OS00009.12W.0618.000

Im RIS seit

05.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at